

nähme der breitesten Volksmassen an der Leitung ihres Staates, seinen unmittelbarsten Ausdruck finden,.

Deshalb stehen alle einzelnen Aufgaben, die dem Abgeordneten obliegen, unter dem einen Hauptgesichtspunkt der engsten Verbindung mit der Bevölkerung, der Erfüllung seiner Aufgabe, das Bindeglied zwischen dem Volk und den in seinem Namen arbeitenden Staatsorganen zu sein. Nur wenn der Abgeordnete diese Aufgabe, Vertrauensmann und Beauftragter der Wähler zu sein und ihre Interessen zu verwirklichen, richtig erfüllt, wenn er also in seiner gesamten Tätigkeit in engster Verbindung mit der Bevölkerung steht, kann er seinen Pflichten in der unmittelbaren Arbeit der Volkskammer und ihrer Organe in vollem Umfang nachkommen.

Auf der Grundlage der Verfassungsprinzipien, daß in der Deutschen Demokratischen Republik alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, daß jeder Bürger das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens hat und daß die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sind (Art. 3 und 51 der Verfassung), sind daher in Auswertung der bisher bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik gemachten praktischen Erfahrungen und unter Ausnutzung erprobter Methoden anderer sozialistischer Staaten bestimmte Formen der Zusammenarbeit der Abgeordneten mit der Bevölkerung auch in rechtlich verbindlicher Form festgelegt worden.

Die Geschäftsordnung der Volkskammer vom 8. Dezember 1958 (§ 12) verpflichtet die Abgeordneten, ständig eine enge Verbindung mit der Bevölkerung zu halten, ihr die Politik der Volkskammer und der Regierung zu erläutern, sie zu einem sozialistischen Staatsbewußtsein zu erziehen, sie zur Mitarbeit an der Durchführung der staatlichen Aufgaben zu gewinnen und ihre Kritik und Hinweise zu beachten. Die entscheidende Zielsetzung bei allen diesen Aufgaben der Abgeordneten ist die ständige Entwicklung der bewußten Aktivität der gesamten Bevölkerung zur Verwirklichung der Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates. Der Abgeordnete erfüllt seine Aufgaben dann in vollem Umfang, wenn jedes Gespräch mit seinen Wählern dazu beiträgt, deren Staatsbewußtsein zu heben und ihre Aktivität im gesellschaftlichen Leben und in der Produktion zu fördern. Die sorgfältige Beachtung dieses gesetzlichen Hinweises kann auch im einzelnen eine ausreichende Richtlinie für die politische Massenarbeit des Abgeordneten sein, wenn er sie unter den jeweiligen konkreten Bedingungen seines Auftretens berücksichtigt.

Im übrigen kann das Gesetz selbstverständlich nicht erschöpfend festlegen, in welchen Formen der Abgeordnete diese Verbindung mit den Wählern und seine Aufklärungsarbeit durchführt. Hier ist der Initiative des Abgeordneten jede Möglichkeit offengelassen, sie muß von der Massenversammlung bis zum